

**Angaben zu den zum Änderungstag abgenommenen anderweitig außer Betrieb
gesetzten oder an Dritte übergebenen Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten oder
Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Geldgewinnmöglichkeiten**

Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätetyp)	Abnahme- bzw. Übergabedatum (Datum der letzten Kassierung)	Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätetyp)	Abnahme- bzw. Übergabedatum (Datum der letzten Kassierung)
13		21	
14		22	
15		23	
16		24	
17		25	
18		26	
19		27	
20		28	

**Angaben zu ab Änderungstag neu aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten
oder Spieleinrichtungen ähnlicher Art mit Geldgewinnmöglichkeiten**

Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätetyp)	Aufstelltag ¹⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung	Zulassungsnummer (hilfsweise: Gerätetyp)	Aufstelltag ¹⁾ bzw. Datum der letzten Kassierung
29		37	
30		38	
31		39	
32		40	
33		41	
34		42	
35		43	
36		44	

Bei der Ausfertigung dieser Mitteilung hat mitgewirkt (z.B. Steuerberater):

Name

Telefon

Anschrift

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Änderungsmitteilung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Datum

Unterschrift

¹⁾ ... bei Neuaufstellung

HINWEIS:

Nach § 8 Vergnügungssteuersatzung der Stadt/Gemeinde ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats der Stadt/Gemeinde auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

Hinweisblatt zur Vergnügungssteuer

- a) Die zunächst fällige Mitteilung besteht für jedes Aufstellunternehmen aus einer **Änderungsmitteilung** (An- und Abmeldung), **Titelbogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer** (Steueranmeldung) und einem **Anlagebogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer** (Selbstberechnung). Dabei ist für jeden genutzten Aufstellungsort (Gaststätte, Spielhalle) ein gesonderter Anlagebogen zu fertigen.
- b) Auf den Änderungsmitteilungen sind sämtliche Geldspielgeräte einzeln und mit ihrer Zulassungsnummer sowie mit dem Datum der Anmeldung oder Abmeldung (Daten ihrer erst- und letztmaligen Kassierung) anzugeben. Für die Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit ist die Zahl der Geräte zu vermerken.
- c) Nach § 8 der Vergnügungssteuersatzung ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen **innerhalb eines Monats** der Stadtverwaltung Stollberg, Abt.: Stadtkasse/Steuern, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck „**Änderungsmitteilung**“ mitzuteilen. (unabhängig von der Quartalsmeldung)
- d) Der Steuerschuldner ist laut § 7 der Vergnügungssteuersatzung verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen (**Titelbogen zur Anmeldung der Vergnügungssteuer**). Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadtverwaltung Stollberg eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer auf das **Konto** der Stadtverwaltung Stollberg **IBAN: DE58 8705 4000 3711 0040 74, BIC: WELADED1STB der Erzgebirgssparkasse zu entrichten**. Eine Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 168 AO).
- e) Die Stadtverwaltung Stollberg kann - auch im Nachhinein - die Vorlage von Geschäftsunterlagen (z.B. Zählwerkausdrucke) verlangen, an Hand derer sich die Richtigkeit der in der Steueranmeldung gemachten Angaben überprüfen lässt.
- f) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadtverwaltung Stollberg ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung, Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein könnten. Die Steuerschuldner und die von Ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- g) Rein vorsorglich weisen wir daraufhin, dass eine verspätete oder fehlerhafte Mitteilung der aufgestellten Geräte ordnungswidrig wäre und mit Geldbuße geahndet werden könnte. Gleiches gilt für versäumte oder fehlerhafte Mitteilungen zu Änderungen im Automatenbestand. Eine verspätete Abgabe der Steueranmeldung kann zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) führen. In einem solchen Falle kann die Behörde die Besteuerungsgrundlagen schätzen (§ 162 AO).
- h) Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der **Rufnummer 037296 / 94-178** gern zur Verfügung.